

Änderungsvorschläge/Nebenangebote: Projektspezifische Regelungen

Zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer 8 der Bewerbungsbedingungen ist bei der Abgabe von Änderungsvorschlägen/Nebenangeboten (im Folgenden nur Nebenangebote) zwingend zu berücksichtigen:

1. Nebenangebote sind nur zulässig, wenn folgende Mindestanforderungen eingehalten werden:

- ☒ **a.** Das Nebenangebot darf nicht zu Funktionalitätseinschränkungen oder erhöhten Kosten während der Nutzungsdauer führen (z. B. durch höheren Verschleiß oder erhöhtem Instandhaltungsaufwand).
- ☒ **b.** Das Nebenangebot darf in der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung des Projekts nicht zu Mehrkosten für den Auftraggeber führen, welche die angebotenen preislichen Vorteile kompensieren.
- ☐ **c.** entfällt
- ☒ **d.** Das Nebenangebot darf nicht zusätzlichen Flächenbedarf zur Folge haben, der durch den Auftraggeber abzudecken ist.
- ☒ **e.** Das Nebenangebot muss eine Aussage über terminliche Auswirkungen enthalten. Diese kann wahlweise wie folgt sein:
 - (1) keine terminlichen Auswirkungen,
 - (2) terminliche Auswirkungen sind im Terminplan zum Hauptangebot in den betroffenen Vorgangsnummern ersichtlich,
 - (3) separater Terminplan für das Nebenangebot liegt bei.
- ☒ **f.** Das Nebenangebot muss innerhalb der gemäß Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung stehenden Sperrpausen realisiert werden können.
- ☒ **g.** Das Nebenangebot muss eine Aussage über Auswirkungen auf die Logistik/ Baustellenorganisation enthalten. Diese kann wahlweise wie folgt sein:
 - (1) keine Auswirkungen,
 - (2) Auswirkungen sind im Hauptangebot enthalten und kenntlich gemacht,
 - (3) separate Unterlage zur Logistik/ Baustellenorganisation für das Nebenangebot liegt bei.
- ☒ **h.** Das Nebenangebot darf keine Bauarten, Bauweisen bzw. Baustoffe enthalten, die nicht allgemein oder von der DB AG zugelassen sind, d. h. es wird keine UiG/ZiE erforderlich.
- ☒ **i.** Das Nebenangebot darf keine Abweichungen von den in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Vergütungsregelungen beinhalten.
- ☒ **j.** Das Nebenangebot darf keine Preisgleitklauseln beinhalten.
- ☒ **k.** Das Nebenangebot muss die im Bauvertrag § 5 genannten Vertragstermine sowie alle weiteren in den Ausschreibungsunterlagen für die Ausführung genannten Termine (Ausführungs- und Liefertermine) einhalten und darf diese nicht ändern.
- ☐ **l.** entfällt
- ☒ **m.** Das Nebenangebot darf keine anderen als die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Gleissperrungen und Gleise beinhalten.
- ☒ **n.** Das Nebenangebot darf keine Pauschalierung und damit Abweichung zum Einheitspreisvertrag enthalten.
- ☐ **o.**
- ☐ **p.**
- ☐ **q.**
- ☐ **r.**

2. Für Nebenangebote zu folgenden Teilleistungen gelten darüber hinaus die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen:

☐ Teilleistung:

☐ a. Das Nebenangebot darf keine Abweichung von der in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Umbaureihenfolge beinhalten.

☐ b.

☐ c.

☐ d.

☐ e.

☐ f.

☐ g.

☐ h.

☐ i .

☐ j .

☐ k.

☐ l .

☐ Teilleistung:

☐ a.

☐ b.

☐ c.

☐ d.

☐ e.

☐ f.

☐ g.

☐ h.

☐ i.